



Modell-Gemeindesatzung für eine Ortsgemeinde der Reformierten Episkopalkirche

ARTIKEL 1 DER GEMEINDEVERWALTUNGSRAT

Absatz 1

Der Gemeindeverwaltungsrat dieser Gemeinde soll aus 6, 9 oder 12 Personen entsprechend Kanon 49¹ der Reformierten Bischofskirche bestehen. Der Gemeindeverwaltungsrat soll einen Pfarrervertreter, einen Gemeindevertreter und 4, 6, oder 10 andere Vertreter wählen, die so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrates sollen, wenn möglich, von den Gemeindegliedern, die regelmäßige Abendmahlteilnehmer sind, gewählt werden. Wenn es notwendig ist, kann eine Minderheit des Gemeindeverwaltungsrates auch aus den nicht regelmäßigen Abendmahlsteilnehmern bzw. Freunden der Gemeinde gewählt werden. Der Bischof kann kommissarische Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats ernennen, wenn die Gemeinde keine ausreichende Anzahl an Personen stellen kann. Anfänglich soll ein Drittel der vorgeschlagenen Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats für die Dauer eines Jahres, ein Drittel für 2 Jahre, ein Drittel für 3 Jahre gewählt werden. Danach sollen die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats für den Zeitraum von jeweils 3 Jahren gewählt werden. Ein Drittel des gesamten Gemeindeverwaltungsrats soll jährlich durch die Gemeindeglieder gewählt werden.

Kandidaten für den Gemeindeverwaltungsrat werden von einem Nominierungs-Komitee berufen. Dies Komitee wird durch den Pfarrer bestimmt und besteht aus 3 Mitgliedern (nämlich zwei Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats und einem Mitglied des Pfarrgemeinderats sowie dem Pfarrer (*inoffiziell*)).²

Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung und die Berufenen, die die meisten Stimmen der einfachen Mehrheit auf sich vereinen, sind dann gewählt.

Die Gemeindeglieder sollen außerdem jährlich aus dem Gemeindeverwaltungsrat einen Pfarrervertreter und einen Gemeindevertreter wählen. Diese sollen auch regelmäßige Abendmahlsteilnehmer der Gemeinde sein. Jedoch soll möglichst keiner dieser Vertreter für länger als zwei aufeinander folgende Perioden gewählt werden.

Absatz 2

Wenn ein Mitglied des Gemeindeverwaltungsrats das Amt aus irgendeinem Grund nicht mehr ausüben kann, kann dieser zurücktreten und seine Position im Gemeindeverwaltungsrat freigeben. Sein Amt bleibt jedoch bis zur nächsten Wahl bei der nächsten Jahresgemeindestunde unbesetzt.

¹ Dies wurde ursprünglich in der alten Verfassung Titel IV, Kanon VII, Abschnitt 6 noch genauer beschrieben:
„In jeder Gemeinde soll jährlich und zwar während der Osterwoche oder einige Zeit zuvor durch eine einberufene Gemeindeversammlung eine Wahl durch Abstimmung erfolgen. Darin sollen die Vorsteher der Ortsgemeinde (des Pfarrgemeinderats [der Pfarrervertreter] und des Gemeindeverwaltungsrats [der Gemeindevertreter] sowie Delegierte und ihre Stellvertreter für die jährliche Synode (Diözesenversammlung) gewählt werden.“

² D.h. er leitet das Treffen, trifft aber keine Entscheidungen.

Absatz 3

Die erwähnten Sitzungen des Gemeindeverwaltungsrats sollen so stattfinden: Nach der jährlichen Gemeindeversammlung soll der Gemeindeverwaltungsrat zu seiner ersten Arbeitsbesprechung zusammentreffen. Danach sollen sie sich monatlich an dem von dem Gemeindeverwaltungsrat festgelegten Tag treffen.

Absatz 4

Der Pfarrer oder einer der beiden Vertreter oder sonstige drei Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats können zu jeder Zeit zusätzliche Sitzungen einberufen, vorausgesetzt, dass alle Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats benachrichtigt werden. Der Zweck solcher Treffen muss speziell bei dieser Einberufung angegeben werden, und es darf kein anderer Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Absatz 5

Zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats sind notwendig für die Beschlussfähigkeit.

Absatz 6

In Abwesenheit des Pfarrers soll der Pfarrervertreter oder, wenn auch dieser abwesend ist, der Gemeindevertreter den Vorsitz des Gemeindeverwaltungsrats führen.

Absatz 7

Der **Gemeindeverwaltungsrat** setzt sich in folgender Weise zusammen:
Vorsitzender ist (inoffiziell) der Pfarrer (Presbyter) (jedoch ohne Wahlrecht)³
Pfarrervertreter
Gemeindevertreter
Schriftführer

Komitees

Minimum Mitglieder

- *Finanzen* (2 Mitglieder)
Vorsitzender → ein Mitglied des Gemeindeverwaltungsrats
Der Gemeindevertreter
Kassenführer (inoffiziell / ohne Wahlrecht⁴)

Eigentum (Gebäude/Land) (2 Mitglieder)

Vorsitzender → ein Mitglied des Gemeindeverwaltungsrats
Gemeindeglied (Nichtmitglied des Gemeindeverwaltungsrats)

Der Pfarrer soll eine Liste der Komitees aufstellen und gleichmäßig die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats über diese Komitees verteilen, wie es notwendig erscheint. Diese Komiteeliste soll zu Beginn der ersten jährlichen Arbeitssitzung an den Gemeindeverwaltungsrat verteilt werden. Es sollen solche Veränderungen vorgenommen und in die Liste aufgenommen werden, der Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats zustimmen. Diese Komiteeliste soll dann an die Gemeinde verteilt werden.

Absatz 8

Mitglieder der Komitees, die nicht zum Gemeindeverwaltungsrat gehören und sich an Gemeindeaktivitäten beteiligen, müssen nicht an

³ der Pfarrer soll nur in Pattsituationen, wenn das Wohl der Gemeinde auf dem Spiel steht, sein Wahlrecht wahrnehmen.

⁴) zu Informationszwecken / aus kompetenten Informationsgründen anwesend

den Treffen des Gemeindeverwaltungsrats teilnehmen. Wenn sie jedoch an solchen Sitzungen teilnehmen, stimmen sie nicht bei Entscheidungen ab. Doch müssen die jeweiligen Vorsitzenden der jeweiligen Komitees Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats sein. Jeder dieser Vorsitzenden ist verpflichtet, zu jeder Sitzung des Gemeindeverwaltungsrats einen Bericht zu geben, oder diesen in Abwesenheit zu übermitteln.

Absatz 9

Der Schriftführer soll beim ersten Arbeitstreffen, das der Jahreshauptversammlung folgt, von dem Gemeindeverwaltungsrat gewählt werden.

Absatz 10

Ein Gemeindegeldkassierer wird beim ersten Arbeitstreffen, das der Jahreshauptversammlung folgt, vom Gemeindeverwaltungsrat ernannt. Dieser Kassierer muss nicht zwingend Mitglied der Gemeinde oder des Gemeindeverwaltungsrats sein.

Absatz 11

Der Gemeindeverwaltungsrat darf Gebäude-/oder Land der Gemeinde weder verkaufen, vermieten, verpfänden oder anderweitig veräußern ohne die Zustimmung des Gemeindeverwaltungsrats. Dieser muss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats anwesend sind und diese alle dafür stimmen, den entsprechenden Beschluss fassen. Weiterhin muss die Gemeinde diesen Beschluss bestätigen, die dann mit zwei Drittel der wahlberechtigten Gemeindeglieder während der nächsten Jahreshauptversammlung zustimmen muss. Diese muss ordnungsgemäß einberufen und nach den Gesetzen des Staates abgehalten werden.

Absatz 12

Im Falle einer Auflösung der Gemeinde, sollen alle Unterlagen dem Bischof übergeben werden. Alle finanziellen Mittel, Sicherheiten und Eigentum soll ganz an die jeweilige Diözese der Reformierten Bischofskirche übergehen, in der sich die Gemeinde befindet.⁵

ARTIKEL II VORAUSSETZUNG FÜR MITGLIEDER DES GEMEINDEVERWALTUNGSRATS

Absatz 1

Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats sollen in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Kanon⁶ der Reformierten Bischofskirche gewählt werden. Falls möglich sollen die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats aus den Kommunikanten - *regelmäßige Teilnehmer am Heiligen Abendmahl* - der Gemeinde gewählt werden. Falls notwendig, kann eine Minderheit aus den Nicht-Kommunikanten, welche Freunde der Gemeinde sind, gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist ein gutes Zeugnis.

Absatz 2

Sie sollen einen beständigen Beweis eines christlichen Lebens für ein Jahr lang erbracht haben (oder dies ausreichend bekannt geben können). D.h. sie haben regelmäßig den Gottesdienst

besucht und verantwortliche Haushalterschaft über Gottes geistliche wie auch irdische (finanzielle) Gaben gezeigt.

Absatz 3

Sie sollen von ganzem Herzen in dem Gemeindeverwaltungsrat in solchen Bereichen dienen, in denen sie benötigt werden, wie die ihnen von Gott gegebene Fähigkeit es ermöglicht.

Absatz 4

Sie sollen regelmäßig an den Arbeitstreffen teilnehmen oder dem Schriftführer eine annehmbare Entschuldigung vor dem regelmäßig geplanten Treffen dem Gemeindeverwaltungsrat geben.

ARTIKEL III ÄMTER – POSITIONEN

A. Vorsitzender

Absatz 1

Der Pfarrer soll inoffiziell den Vorsitz über den Gemeindeverwaltungsrat und über die Jahreshauptversammlung führen.⁷

B. Pfarrervertreter (oder Vorsteher)

Absatz 1

Der Pfarrervertreter soll mit dem Pfarrer über den Zustand und geistliche Situation der Gemeinde besprechen. Auch soll er den Pfarrer vor dem Gemeindeverwaltungsrat repräsentieren und sie über das finanzielle Auskommen und die Bedürfnisse des Pfarrers informieren und jährlich eine Überprüfung des Pfarrergehalts an das Finanzkomitee weitergeben.

Absatz 2

Der Pfarrervertreter soll, wenn die Pfarrstelle vakant ist, die Verantwortung über die Gemeindeadressenliste (der aktiven und passiven Mitglieder und Freunde) inne haben. Er soll darüber wachen, dass alle Einträge umgehend erledigt werden.

Absatz 3

Wenn die Pfarrstelle vakant ist, soll er den zuständigen Bischof zu Rate ziehen und rechtzeitige Vorbereitungen für die regelmäßige Durchführung der Gottesdienste treffen.

C. Gemeindevertreter

Absatz 1

Der Gemeindevertreter soll die Gemeinde vor dem Gemeindeverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat vertreten, sie über die Bedürfnisse, Wünsche und Empfinden der Leute informieren.

Absatz 2

Er soll über alle Dienste in der Gemeinde informiert sein und auf persönliche und gemeinsame Anfragen der Gemeindeglieder verständige Erklärungen geben können.

Absatz 3

Als Vertreter der Gemeinde soll er dafür sorgen, dass die Buchführung des Kassenführers jährlich durch eine oder zwei qualifizierte Personen vor der jährlichen Jahreshauptversammlung geprüft wird.

⁵ Alle Finanzen, Anschaffungen oder Immobilien, die die jeweiligen Kassenwarte der Gemeinden unter Aufsicht des Kassenführers der Kirche (des gemeinnützigen Missionswerkes) verbucht oder angeschafft haben. S.d. auch Artikel 13 der Verfassung.

⁶ Hier besonders Kanon 49

⁷ s.d. Fußnote 2+3

D. Schriftführer/in

Absatz 1

Der Schriftführer soll regelmäßige Berichte über die stattgefundenen Sitzungen für den Gemeindeverwaltungsrat erstellen und diese aufbewahren. Er soll die Mitglieder aller Versammlungen und Treffen benachrichtigen und im Allgemeinen solche Aufgaben erledigen, wie sie dem Amt des Schriftführers entsprechen.

Weiter sollen alle Protokolle in einem Buch oder einer Mappe aufgezeichnet werden und als Teil der offiziellen Gemeindeunterlagen aufbewahrt werden. In gleicher Weise soll der Schriftführer auch die Protokolle der Jahresgemeindestunde in der selben Mappe aufbewahren.

E. Kassenführer/in

Absatz 1

Der Kassenführer soll eine Aufzeichnung von allem empfangenen Geld aufbewahren, das er durch Überweisung, Spende und / oder auf irgendeine andere Weise erhalten hat und soll alle Ausgaben nach Anweisung des Gemeindeverwaltungsrats ausführen.

Absatz 2

Der Kassenführer soll eine fortlaufende Aufzeichnung von allen Einnahmen und Ausgaben in einem Buch aufbewahren, das für diesen Zweck vorbereitet wird. Es soll zu allen Zeiten den Mitgliedern des Gemeindeverwaltungsrats zur Einsicht zur Verfügung stehen. Auch soll der Kassenführer monatlich eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie vierteljährlich einen schriftlichen Bericht dem Gemeindeverwaltungsrat übergeben. Ein Jahresbericht, der von dem Gemeindeverwaltungsrat bestätigt wurde, soll bei der Jahresgemeindestunde vorgelegt werden.

Absatz 3

Der Kassenführer soll Gemeindegliedern oder auch anderen Personen auf Anfrage einen Jahresbericht erstellen. Weiterhin soll er einen Beleg gemäß den Richtlinien des Finanzamtes für alle Spender erstellen.

Absatz 4

Alles Geld und andere Sachspenden, die zum Gedächtnis an einen Verstorbenen gegeben wurden, werden mit Danksagung an Gott und zum Gedächtnis Jesu Christi angenommen. Es wird die Verantwortung der Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats sein, in Übereinstimmung mit dieser Gemeindegliederung und gleichzeitig nötiger Beachtung der Interessen der Geber, die Zuwendung recht zu gebrauchen. Dabei sollte das Verständnis vorherrschen, dass die letztendliche Verantwortung für treue Haushalterschaft dem Gemeindeverwaltungsrat aufgetragen ist.

ARTIKEL IV – KOMITEES

A. Finanzen

Absatz 1

Das Finanzkomitee soll dem Gemeindeverwaltungsrat für das letzte regelmäßige Treffen vor der Jahresgemeindestunde ein Budget aufstellen, das dann der Gemeinde bei der Jahresgemeindestunde zur Annahmeporgestellt wird.

Absatz 2

Dieses Komitee soll das Budget überprüfen und in regelmäßigen Abständen dem Gemeindeverwaltungsrat Berichte über die finanzielle Situation der Gemeinde vorbereiten.

Absatz 3

Das Komitee soll auch verantwortlich sein, Empfehlungen für die Investition von Geldern der Ortsgemeinde zu geben.

B. Besitz

Absatz 1

Das Finanzkomitee hat die allgemeine Oberaufsicht über den Besitz der Gemeinde.

Absatz 2

Das Komitee soll im Allgemeinen auch die Aufsicht über den Kauf aller Gegenstände haben, die für den Gebrauch in dieser Gemeinde gekauft werden.

Absatz 3

Das Komitee ist für alle Kastellansaufgaben zuständig. Es soll gewährleisten, dass die notwendige Pflege der Gemeindegebäude geschieht, das Gelände in Ordnung gehalten wird und soll dieses beaufsichtigen.

Absatz 4

Das Komitee soll einen Kalender über die Nutzung der Gemeindegebäude führen. Die Nutzung soll mit den Prinzipien und Gesetzen dieser Kirche übereinstimmen.

C. Besondere Komitees

Besondere Komitees können vom Pfarrer bestimmt werden. In seiner Abwesenheit auch durch den Pfarrervertreter. Wenn diese nicht mehr benötigt werden, sollen sie, wenn der Zweck ihrer Aufgabe erreicht wurde, wieder aufgelöst werden.

ARTIKEL V HILFSGRUPPEN

Absatz 1

Die Bildung einer Gruppe innerhalb dieser Ortsgemeinde ist von der Zustimmung durch den Pfarrer abhängig, nachdem der Pfarrgemeinderat und der Gemeindeverwaltungsrat sich beraten haben.

Absatz 2

Keine Gelder sollen in oder durch die Ortsgemeinde für irgendeinen Zweck gesammelt werden, es sei denn, dass der Pfarrer und der Gemeindeverwaltungsrat ausdrücklich zugestimmt haben.

Absatz 3

Alle Programme dieser Gemeinde müssen zur Zustimmung dem Pfarrer vorgelegt werden, der den Rat des Gemeindeverwaltungsrats einholen kann.

Absatz 4

Die Kassenführer genehmigter Hilfsgruppen der Gemeinde müssen dem Finanzkomitee jährlich einen schriftlichen detaillierten Bericht übergeben. Es dürfen keine Schulden ohne das Wissen und die Zustimmung des Gemeindeverwaltungsrats entstehen. Aller Besitz und alle Finanzen werden als Eigentum der Ortsgemeinde betrachtet und die endgültige Verwendung des Besitzes und der Finanzen obliegt der Verantwortung des Gemeindeverwaltungsrats.

Absatz 5
Genehmigte Hilfsgruppen erhalten ihren Etat für notwendige Unterhaltungskosten durch das Finanzkomitee der Gemeinde.

ARTIKEL VI DER PFARRGEMEINDERAT

Absatz 1
Der Pfarrgemeinderat soll aus dem Pfarrervertreter, dem Gemeindevvertreter und bis zu drei zusätzlichen Gemeindegliedern bestehen, die 25 Jahre alt sind. Diese sollen vom Pfarrer vorgeschlagen und von der Gemeinde gewählt werden.

Absatz 2
Der Pfarrgemeinderat soll mit den Regeln übereinstimmen, die in der Verfassung und dem Kanon der Reformierten Bischofskirche, besonders Kanon 50 niedergelegt sind.

ARTIKEL VII DER PFARRER

Absatz 1
Ein Komitee, bestehend aus einem repräsentativen Querschnitt der Gemeindeglieder, von denen zwei oder drei Mitglieder des Gemeindeverwaltungsrats sind, soll vom Pfarrervorsteher bestimmt werden (nach Rücksprache mit dem Bischof), um Kandidaten für die zu besetzende Pfarrstelle zu suchen.

Absatz 2
In Übereinstimmung mit Kanones 19 soll der Gemeindeverwaltungsrat die Initiative ergreifen, um einen Pfarrer zu berufen und auch die abschließende Einstellung durchführen.

Absatz 3
Der Schriftführer des Gemeindeverwaltungsrats soll dann durch ein offizielles schriftliches Dokument eine Berufung aussprechen und in Einzelheiten die Bedingungen der Berufung darlegen. Dieses Dokument soll von den Amtsträgern des Gemeindeverwaltungsrats und dem Kandidaten unterschrieben werden. Beide Parteien sollen eine Kopie des Dokuments erhalten.

Absatz 4
Der Pfarrer soll dem Pfarrgemeinderat über solche Dinge berichten, die zur Entlastung seiner pastoralen Verantwortung führen, um ihnen zu ermöglichen, dass sie ihre Aufgaben gemäß Kanon 50 ausüben können.

Absatz 5
Der Pfarrer soll den Leiter der Christenlehre auf Anraten des Pfarrgemeinderats berufen und soll auch die Auswahl der Gemeindelehrer in Zusammenarbeit mit diesem Leiter bestimmen.

Absatz 6
Der Pfarrer soll Kanon 19 „Über Geistliche und ihre Aufgaben“ zustimmen.

Absatz 7
Eine Beendigung des Kontaktes zu einem Pfarrer oder die Entlassung eines Pfarrers wird nach den Vorgaben der Verfassung und des Kanons der Reformierten Bischofskirche durchgeführt.⁸

ARTIKEL VIII JAHRESGEMEINDE STUNDE

Absatz 1
Die Jahreshesgemeindestunde soll jährlich erfolgen. Alle Benachrichtigungen und die Durchführung der Tagesordnung sollen in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Kanones geschehen.

Absatz 2
Die Gemeindegliederschaft in dieser Zusammenkunft soll zu Wahlzwecken jenen zugestanden werden, die regelmäßige Abendmahlsteilnehmer dieser Gemeinde sind (seit mindestens zwölf Monaten vor der Jahreshesgemeindestunde) und das Wahlalter erreicht haben, entsprechend der Verfassung und des Kanons der Reformierten Bischofskirche.⁹

Artikel IX Annahme

Absatz 1
Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindeglieder dieser Ortsgemeinde sind bei einer planmäßig und rechtmäßig einberufenen Versammlung notwendig, um diese Gemeindeglieder anzunehmen.

ARTIKEL X Veränderungen

Absatz 1
Es soll kein Widerruf, keine Veränderung oder Ergänzung bei der Gemeindegliederung erfolgen, es sei denn, dass dies auf einer Sitzung des Gemeindeverwaltungsrats vorgeschlagen wurde und dann während der nächsten Jahreshesgemeindestunde von zwei Drittel der versammelten Gemeindeglieder angenommen wurde. Kommt aber solch ein Beschluss zustande, muss dieser dann noch einmal bei der nächsten Jahreshesgemeindestunde von zwei Drittel der anwesenden Gemeindeglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit bestätigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor alle Mitglieder der Ortsgemeinde über die vorgeschlagenen Veränderungen benachrichtigt wurden. Diese müssen auch in Verbindung stehen mit der vorgeschriebenen Benachrichtigung über die Jahreshesgemeindestunde entsprechend der Verfassung und der Kanones.

Absatz 2
Jedes Mitglied des Gemeindeverwaltungsrats soll bei der ersten Versammlung nach seiner Wahl und Berufung die Verfassung und die Kanones der Reformierten Bischofskirche erhalten sowie Unterlagen über die Gründung der Ortsgemeinde und die Gemeindegliederung.

⁸ Kanon 2

⁹ Kanon 5, Abs. 2